

## Erholungsurlaub – der gesetzliche Rahmen

Jede\*r Beschäftigte der Universität hat in jedem Jahr Anspruch auf **bezahlten Erholungsurlaub**, auch Sie! Grundlage dafür ist das Bundesurlaubsgesetz (BurlG). Details finden sich im Tarifvertrag der Länder (TV-L) in den Paragraphen 26 und 40 sowie im Landesbeamtengesetz (LBG NRW) und der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV NRW).

### Wieviel Urlaub gibt es?

Egal ob als wissenschaftliche Mitarbeiter\*in im Tarifbereich oder verbeamtet: Sie haben Anspruch auf 30 Urlaubstage im Kalenderjahr (5-Tage-Arbeitswoche). Das entspricht **6 Wochen**. Bei Teilzeitbeschäftigten berechnet sich der Urlaubsanspruch entsprechend der Anzahl der Arbeitstage pro Woche. Hat Ihr Arbeitsverhältnis unterjährig begonnen, haben Sie einen anteiligen Anspruch. Der Urlaub ist im Kalenderjahr zu nehmen, kann aber ins Folgejahr übertragen werden. Hier gibt es unterschiedliche Regelungen für die Tarifangestellten, Beamt\*innen und Ärzt\*innen.

### Wie wird der Urlaub genommen?

Urlaub dient der Erholung, deshalb sollte ein Urlaubsteil von **mindestens zwei Wochen Dauer** dabei sein. Prinzipiell sind Sie in der Wahl Ihres Urlaubstermins frei. Selbstverständlich sollte eine Absprache im Team erfolgen. Einschränkungen sind möglich, wenn betriebliche Abläufe gefährdet sind oder soziale Belange der Kolleg\*innen eine Rolle spielen.

### Krank im Urlaub?

Wenn Sie im Urlaub krank werden, besorgen Sie sich ein **ärztliches Attest** über die Krankheitstage, das Sie bei Ihrer Dienststelle einreichen. Die Krankheitstage werden auf Ihren Urlaub nicht angerechnet. Bei längerer Krankheit wenden Sie sich an die Personalabteilung, damit Ihr Urlaubsanspruch nicht verfällt.

### Was tun bei Ablehnung des Urlaubsantrags?

Die meisten von Ihnen werden den Urlaubsantrag dezentral innerhalb der Institute stellen. Wenn Ihr Urlaubswunsch abgelehnt wird, melden Sie sich bitte bei uns. Ein abgelehnter Urlaubsantrag unterliegt der **gesetzlichen Mitbestimmung** Ihrer Personalvertretung!

#### Zum Nachlesen:

Informationen der Uzk:

[https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen\\_von\\_a\\_z/urlaub/index\\_ger.html](https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen_von_a_z/urlaub/index_ger.html)

Informationen der Uniklinik:

<https://intranet.uni-koeln.de/unternehmensbereiche/geschaeftsbereiche/personal/urlaub>

<https://intranet.uni-koeln.de/unternehmensbereiche/geschaeftsbereiche/personal/fuer-beamte>

Bundesurlaubsgesetz (BurlG):

<https://www.gesetze-im-internet.de/burlg/index.html>

Tarifvertrag der Länder:

[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte\\_Navigation/A\\_TV-L\\_2011\\_01\\_Tarifvertrag/TV-L\\_i.d.F.des\\_C3%84TV\\_Nr.11\\_VT\\_2020.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A_TV-L_2011_01_Tarifvertrag/TV-L_i.d.F.des_C3%84TV_Nr.11_VT_2020.pdf)

Siehe §§26, 40

Landesbeamtengesetz – LBG NRW, § 71:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=0&bes\\_id=34806&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=588413](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=34806&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=588413)

Freistellungs- und Urlaubsverordnung - FrUrlV NRW:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=3220120203171562132](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132)

**Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!**

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln  
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther

0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)  
personalrat-wiss@uni-koeln.de  
pr.wiss.uni-koeln.de